

Redaktion B durch einen vielfach irrenden Schreiber in sein Gegenteil verkehrt worden sein soll!

Dies mag hier genügen, um darzutun, dass jedenfalls nach dem derzeitigen Stande dieser allzuviel erörterten Lehre die rechtshistorische Ausführung Krammers zum Titel *de filtorto* seine Auffassung des Hss.-Zusammenhangs, die gerade diesem Titel gegenüber auch aus formellen Gründen befremdet, nicht zu schützen vermag. Ich kann mich danach eines Eingehens auf Krammers Ausführungen zu dem andern Titel (*de vestigio minando*) wohl enthalten.

3) Ein weiteres Eingehen auf Einzelheiten mag sich an dieser Stelle erübrigen, da es nur darauf ankam, zu Krammers Methode im allgemeinen Stellung zu nehmen. Erwähnt mag kurz noch werden, dass ein besonderes Interesse die auch von Krusch besprochenen Titel in Anspruch nehmen, welche Einflüsse des Christentums zeigen, und zu denen nach Krusch wertvoller Darlegung auch die von dem Scheeren der Jünglinge und Jungfrauen handelnden Stellen (tit. 24, 5 und 6 von Cod. 2) gehören. Hierzu wäre zu bemerken, dass nach Krammers Textrekonstruktion die Lex Salica eigentlich allmählich von den Spuren des Christentums gereinigt worden wäre (und zwar im Laufe des 8. Jhs.!) — eine Annahme, die aller Erfahrung schnurstracks entgegenläuft. Gerade die umgekehrte Entwicklung der Hss. würde m. E. aus diesen wichtigen Anhaltspunkten zu erschliessen sein.

In anderen Fällen treffen die Bemängelungen Krammers einwandsfreie Wendungen der B-Hss., wie etwa das *psallire* in tit. 58 (Krusch 558); das *iterum* in tit. 56, welches im guten Latein, bei Livius und Tacitus im Sinne von 'hinwiederum, andererseits' vorkommt und nicht (so Krammer S. 632) durch *item* ersetzt zu werden braucht. Ferner tit. 9 (Krammer S. 634, v. Schwerin 610, Krusch 561), wo mir die bemängelten Worte im Cod. 1 ganz einwandfrei und sogar ein Beleg für die Priorität des Cod. zu sein scheinen. In anderen Fällen (z. B. tit. 12, 3) ist aus den betreffenden Wendungen überhaupt garnichts herauszulesen, und die Erörterung ist m. E. unfruchtbar; eine Reihe von mehr zurücktretenden Punkten kann ich hier übergehen (tit. 4: Krusch 571; tit. 17: Krusch 566; tit. 25: Krusch 561).

4) Das Gesamtergebnis dieser Betrachtungen ist, dass auch die Nachprüfung der von Krammer behaupteten Rechtssätze und im Zusammenhang damit die von ihm geübte Textkritik der einzelnen Titel keine genügende